

**BEBAUUNGSPLAN NR. 209 „TIER- UND FREIZEITPARK THÜLE“ DER STADT FRIESOYTHE**

**ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB**

**EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG**

**I. BETEILIGTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, 20.12.2011  
 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, 02.01.2012  
 Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn, 11.01.2012  
 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Oldenburg, 16.01.2012

**II. EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG IM EINZELNEN**  
**Es liegen nur Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor.**

<b>Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)</b>	<b>Abwägung / Beschlussempfehlung</b>
<p><b>Landkreis Cloppenburg, 11.01.2012</b></p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich im Verfahren nach § 3 Abs.2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Im Plangebiet sollen umfangreiche Geländemodellierungen vorgenommen werden. Ich weise darauf hin, dass die vorhandenen Wallhecke nicht angeschüttet werden dürfen. Auch dürfen Wallhecken nicht mit Ziergehölzen bepflanzt bzw. gärtnerisch gepflegt werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u>                  Es bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Bebauungsplangebietes.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser In das Grundwasser) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Forderung ist grundsätzlich am besten durch die Niederschlagswasserversickerung umzusetzen, die auch mehr oder weniger bei nicht sehr durchlässigem Boden über die begrünte Bodenzone erfolgen kann, wenn diese 20 bis 30 cm vertieft angelegt werden. Das Niederschlagswasser eines großen Teils der befestigten Flächen kann dann ohne Fassung auf diese Flächen abgeleitet werden (zur Versickerung oder gedrosselten Weiterleitung in die öffentliche Entsorgungseinrichtung). Die verantwortungsvolle Umsetzung dieser Forderung ist Sache des Bauherrn bzw. des Grundstückseigentümers.</p> <p>Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet ist nach den geltenden Regeln der Technik zu berechnen und umzusetzen. Die Drosselung ist auf 1,3l/sec*ha zu begrenzen.</p> <p>Vorhandene Gewässer, wozu unter anderem auch Wegeseitengräben</p>	<p><b>Die Hinweise, dass die Wallhecken keinen Anschüttungen und gärtnerischen Überformungen unterliegen dürfen, werden zur Kenntnis genommen und auch dem Grundstückseigentümer zur Kenntnis übermittelt.</b></p> <p><b>Ein Hinweis auf die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen findet sich bereits in der Begründung.</b></p> <p><b>Die übrigen Hinweise zu Wasserrecht und Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und auch dem Grundstückseigentümer zur Kenntnis übermittelt.</b></p>

**Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)**

gehören, sind zu erhalten.

**Brandschutz**

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGVV) eine Löschwassermenge von:

48 cbm pro Stunde 800 l/min bei WA über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

**Abwägung / Beschlussempfehlung**

**Der Hinweis zum Brandschutz wird in die Begründung übernommen. Die dortigen Ausführungen werden damit redaktionell überarbeitet. Der Hinweis wird auch dem Grundstückseigentümer zur Kenntnis übermittelt.**